

Schutzzonenreglement

für die

Grundwasserfassung „Grünfeld“

(Eigentum der Wasserversorgung Jona)

Der Gemeinderat Jona erlässt in Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 32, 33 und 34 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 (sGS 752.1) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung Grünfeld (Koordinaten: 706 635 / 230 945).

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Es ist Bestandteil des Umgrenzungsplans Nr. 90-103/2.

Art. 2

Grundwasserschutzzone

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- a) Fassungsbereich (Zone S1)
- b) Engere Schutzzone (Zone S2)
- c) Weitere Schutzzone (Zone S3)¹⁾

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-
bereich fernzuhalten.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und
dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich.

2. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 3

Grundsatz

In der Zone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Besonders
gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe
- b) Materialentnahmen
- c) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

Art. 34 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Art. 4

Bauten und Anlagen

Zulässige Bauten und Anlagen sind über dem höchsten
Grundwasserstand zu errichten. Bei Bauarbeiten sind beson-
dere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 5

Besonders gefährdende Nutzungsarten

Unzulässige Bauten und Anlagen, von denen eine besondere
Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe²⁾ erzeugt,
verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert wer-
den,
- b) Tankstellen und Reparaturwerkstätten,
- c) Dichtungswände,
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Regle-
ments,
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen²⁾,
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder ab-
geben,
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

Tankanlagen

Art. 6

Folgende Tankanlagen sind zulässig:³⁾

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk,
- b) Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen,
- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1²⁾ bis 450 Liter und der Klasse 2²⁾ bis 2'000 Liter.

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Verkehrsanlagen

Art. 7

Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind mit Hartbelägen und Randbordüren zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten.

Garagen, Garagevorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randbordüren und Oelrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.

Schmutzwasserleitungen

Art. 8

Schmutzwasserleitungen haben in bezug auf die Dichtigkeit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien⁴⁾ zu entsprechen.

Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.

Art. 9

Ablagerungen

Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen⁵⁾ im Freien, wie Mist, Klärschlamm, Grünabfuhrkompost usw. ausserhalb geeigneter Anlagen sind unzulässig.

Art. 10

Düngung

Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Dünger Richtlinien⁵⁾ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist.

Lanzendüngungen sind unzulässig.

Art. 11

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen⁶⁾ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf Geleisen richtet sich nach der eidgen. Stoffverordnung.⁷⁾

3. Bestimmungen für die Zone S2

Art. 12

Grundsatz

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot.

Art. 13

Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn:

- a) kein Schmutzwasser anfällt,
- b) keine wassergefährdenden Stoffe²⁾ erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden,
- c) die Voraussetzungen von Art. 34 dieses Reglements erfüllt sind.

Art. 14

Güllengruben, Mistablagerungen, usw.

Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Mistablagerungen auf einer Mistplatte, Rauhfuttersilos und dergleichen sind unzulässig.

Art. 15

Geländeveränderungen

Geländeveränderungen sind unzulässig.

Art. 16

Grabarbeiten

Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderats, sofern nicht eine kantonale Bewilligung⁸⁾ erforderlich ist. Sie sind zulässig, wenn:

- a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht,
- b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Art. 17

Düngung

Das Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm ist unzulässig.

Gülle, Mist, hygienisierter Klärschlamm, Grünabfuhrkompost und Handelsdünger dürfen nur während der Vegetationszeit und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit ausgebracht werden.⁵⁾ Die jährliche Gesamtmenge hat sich nach dem Nährstoffbedarf der Kulturen zu richten.

Die Düngung ist unzulässig, wenn:

- a) der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist,
- b) das Gebiet im Schutzzonenplan besonders bezeichnet ist.

Brachliegende Aecker dürfen nicht gedüngt werden, wenn sie nicht unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

Art. 18

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen⁶⁾ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Es gelten die kulturspezifischen Pflanzenschutzmassnahmen der Integrierten Produktion (IP)⁹⁾ oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau¹⁰⁾.

Unzulässig sind:

- a) die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen,
- b) das Behandeln von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln.

Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf Geleisen richtet sich nach der eidgen. Stoffverordnung.⁷⁾

4. Bestimmungen für die Zone S1

Art. 19

Grundsatz

In der Zone S1 sind die Nutzungen zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

Art. 20

Zutritt

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

5. Besondere Bestimmungen

Art. 21

Ackerbau in der Zone S2

Auf den Ackerbauflächen in der Zone S2 sind die Mindestanforderungen der 'Integrierten Produktion' (IP)⁹⁾ bezüglich Fruchtfolge, Bodenbedeckung und Pflanzenschutz oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau¹⁰⁾ einzuhalten.

Art. 22

Beschränkte Wirkung

Die Schutzzone hat infolge der bestehenden Bauten und Anlagen nur beschränkte Wirkung. Das Wasser dieser Fassung ist vierteljährlich auf die bakteriologische und chemische Beschaffenheit und jährlich auf den Gehalt an Kohlenwasserstoffen und auf Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln zu untersuchen. Eine Entkeimungsanlage ist vorsorglich bereitzuhalten.

Der Gemeinderat trifft Vorkehrungen, welche die Versorgung mit Trinkwasser beim Ausfall der Fassung gewährleisten.

6. Besondere Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

Art. 23

Sportplatz in der Zone S1

Die Nutzung einer Teilfläche der Zone S1 als Sportplatz bleibt als Ausnahme im bisherigen Umfang gewährleistet.

Es darf nur schadstoffarmer Mineraldünger ausgebracht werden. Die jährliche Gesamtmenge ist auf das für den Unterhalt des Sportplatzes unbedingt notwendige Mass zu beschränken.

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur schonenden Nutzung des Sportplatzes.

Die Düngung ist unzulässig:

- a) ausserhalb der Vegetationszeit,
- b) wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist.

Bei einer wesentlichen Aenderung der massgebenden Verhältnisse ist die Berechtigung dieser Ausnahmeregelung zu überprüfen.

Art. 24

*Schmutzwasserleitungen
a) in der Zone S3*

Bestehende Schmutzwasserleitungen in der Zone S3 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Mangelhafte Leitungen sind auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

Art. 25

b) in der Zone S2

Bestehende Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements und nachher gemäss Sanierungs- und Ueberwachungskonzept auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder zu sanieren.

Bestehende Hauptsammelkanäle sind innert drei Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements mit Doppelrohr und Vakuumüberwachung zu versehen.

Für bestehende private Schmutzwasserleitungen verfügt der Gemeinderat die Sanierungsmassnahmen gemäss dem Sanierungs- und Ueberwachungskonzept.

Das Sanierungs- und Ueberwachungskonzept bedarf der Genehmigung des Amts für Umweltschutz.

Art. 26

*Tankanlagen
a) in der Zone S3*

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amts für Umweltschutz bestehende Tankanlagen in der Zone S3, welche den Vorschriften für den Gewässerschutzbereich A¹¹⁾ entsprechen, zulassen, sofern keine zumutbare Ersatzenergie zur Verfügung steht. Die Tankanlagen sind auf die für den Weiterbestand der Betriebe zwingend erforderlichen Nutzvolumen zu begrenzen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Art. 27

b) in der Zone S2

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amts für Umweltschutz bestehende Tankanlagen in der Zone S2, welche den Vorschriften für die Zone S3 (Art. 6 dieses Reglements) entsprechen, zulassen, sofern keine zumutbare Ersatzenergie zur Verfügung steht. Die Tankanlagen sind auf die für den Weiterbestand der Betriebe zwingend erforderlichen Nutzvolumen zu begrenzen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Art. 28

*Verkehrsanlagen
a) in der Zone S3*

Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S3, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements den Vorschriften von Art. 7 dieses Reglements anzupassen.

Art. 29

b) in der Zone S2

Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S2, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements mit besonderen Schutzmassnahmen zu versehen.

Der Gemeinderat verfügt die besonderen Schutzmassnahmen. Die Verfügung bedarf der Zustimmung des Amts für Umweltschutz.

Bestehende private Verkehrsanlagen in der Zone S2 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements den Vorschriften von Art. 7 dieses Reglements anzupassen.

Art. 30

Güllengruben in der Zone S2

Bestehende Güllengruben und deren Zuleitungen in der Zone S2 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements stillzulegen.

Mangelhafte Güllengruben sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Art. 31

Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen

Bestehende Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S2 und S3 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements auf ihre Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Reglements zu überprüfen. Innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn des Reglements verfügt der Gemeinderat Schutzmassnahmen, welche:

- a) aufgrund des Sanierungs- und Ueberwachungskonzepts notwendig,
- b) nach dem Stand der Technik anwendbar und
- c) den Verhältnissen der Betriebe angemessen

sind.

Die Verfügung bedarf der Zustimmung des Amts für Umweltschutz.

Die Schutzmassnahmen sind bei der Aenderung der Verhältnisse anzupassen.

Art. 32

Fristen

Die in Art. 25 und 28 bis 31 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen können unter den in Art. 34 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amts für Umweltschutz längstens um fünf Jahre erstreckt werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 33

Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist.¹²⁾

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine unmittelbare Gefahr für das Grundwasser besteht.¹³⁾

Art. 34

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amts für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt,
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden,
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 35

Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamts für Umweltschutz¹⁴⁾ (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft; BUWAL) gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 36

Entschädigungen

Für Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.¹⁵⁾

Art. 37

Kosten

Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist.¹⁶⁾

Art. 38

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art.70ff des Gewässerschutzgesetzes¹⁷⁾ bestraft.

Art. 39

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement innert drei Monaten nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

Art. 40

Grundbuchanmerkung

Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglements auf Anmeldung des Gemeinderats im Sinn von Art. 108 Abs. 1 Bst. h) der Einführungsverordnung zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11) im Grundbuch anzumerken.

Vom Gemeinderat erlassen am: 22. Juli 1996

GEMEINDERAT JONA

Gemeindammann Gemeinderatsschreiber I

sig. Dr. J. Keller sig. J. Thoma

Oeffentliche Auflage vom 22. Oktober bis 20. November 1996

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Der Vorsteher:

Anmerkungen

- 1) Art. 14 Bst. a) der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21; abgek. VWF)
- 2) Art. 2 VWF
- 3) Art. 23 Abs. 2 und 3 VWF
- 4) SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Zürich, Ausgabe 1977
- 5) Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgek. GschG)

Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgek. StoV)

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12)

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, dem Bundesamt für Umweltschutz (neu: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft; BUWAL) dem eidgenössischen Meliorationsamt und den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Ausgabe 1987, Vertrieb: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55ff.

Düngungsrichtlinien der eidgenössischen Forschungsanstalten, Düngeplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 8. November 1988 (AB1 1988, 2590)

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 197, Seiten 285 bis 311

Bodenbelastbarkeit gemäss aktuellsten Ergebnissen von Einzeluntersuchungen oder gemäss aktuellster Karte „Belastbarkeit von Böden für Gülle und Klärschlamm“ der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Zürich-Reckenholz (falls Karte erstellt, ist sie auf der Gemeindekanzlei einsehbar)
- 6) Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051) sowie Anhang 4.3 und 4.4 Stov und Art. 4a a) - c) der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541)

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern

- 7) Anhang 4.3 StoV
- 8) Art. 44 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1; abgek. EG z GSchG), Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1
- 9) IP-Mindestanforderungen im Ackerbau, Futterbau und Nutztierhaltung des St. Gallischen Bauernverbands, Fachkommission I (Integrierte Produktion) und KF (Kontrollierte Freilandhaltung), jeweils neueste gültige Ausgabe, Vertrieb: St. Gallisches Bauernsekretariat, 9230 Flawil
- 10) Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau vom 8. Oktober 1992, Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau-Organisationen (VSBLO), 4051 Basel
- 11) Art. 27 VWF
- 12) Art. 28 Abs. 1 EG z GSchG
- 13) Art. 3f) des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20
- 14) Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982
- 15) Art. 50ff, sGS 735.1
- 16) Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, SR 814.20; Art. 34 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, sGS 752.1
- 17) SR 814.20



SRRJ 752.056

Nachtrag zum Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "Grünfeld"

Art. 17 und Art. 34 des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassung "Grünfeld" (vom Baudepartement genehmigt am 6. Juli 2001) werden wie folgt geändert:

Art. 17

Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht¹ und den ergänzenden Richtlinien².

Offene Ackerflächen müssen ab Mitte November mit einer normal entwickelten Winterkultur bewachsen sein oder mit Gründüngung bzw. Zwischenfutter bedeckt sein, welche bis spätestens Anfang September angesät wurden und bis Mitte Februar nicht gepflügt werden.

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (z.B. Gülle) ist nicht gestattet.

Art. 34

Ausnahmebewilligungen

Die zuständige Stelle des Kantons³ kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen⁴, wenn:

- a) **die Anwendungen der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,**
- b) **der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,**
- c) **alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und**
- d) **der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.**

¹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgek. ChemRRV)

² vgl. Beilage 3: Bst. h

³ vgl. Beilage 2.2: Art. 2 der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21; abgekürzt GSchVV), d.h. Amt für Umwelt und Energie

⁴ vgl. Beilage 2.1: Art. 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG)



Dieser Nachtrag tritt mit Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Vom Stadtrat Rapperswil-Jona erlassen am: 5. Januar 2009

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA


Stadtpräsident
Benedikt Würth


Stadtschreiber
Hans Wigger

Öffentliche Auflage

Vom 3. Februar bis 5. März 2009

Genehmigungsvermerk

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 14. April 2009

Für das Baudepartement
Die Leiterin des Amtes für Umwelt und Energie:



